

BL_GERICHTE 470 2019 19 vom 3. Januar 2019

BL Gerichte, 2019-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2019_19

FR: BL_GERICHTE 470 2019 19 du 3 janvier 2019

IT: BL_GERICHTE 470 2019 19 del 3 gennaio 2019

Regeste

Verfahrenseinstellung

Erwägungen

E. 2

Nachdem der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total Fr. 800.-- (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 750.-- und Auslagen von pauschal Fr. 50.--) in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO aufzuerlegen.

E. 3

Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Rechtsvertreterin der Beschuldigten, Advokatin Claudia Sigel, ist zu verzichten, zumal diese weder in der Eingabe vom 4. Februar 2019 noch in derjenigen vom 22. Februar 2019 einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.